

Executiven Rath als einen unverantwortlichen Körper erklärt hatten,) auf einmal die neue Lehre an, vom Rechte des Executiven Rathes, alle die Angelegenheiten der Provinz ihrer Erwägung vorgelegt zu haben—darauf bestehend, daß dieses die Absicht der Constitutionellen Akte sei, und den Lieutenant Gouverneur anweisend in einer Sprache, eben so wenig übereinstimmend mit der Würde eines Gesetzgebenden Körpers, als mit der Achtung die dem Repräsentanten ihres Souverains gebührt. Nicht nur versuchte das Haus, den Executiven Rath zu unterstützen in dessen Versuch, die Verantwortlichkeit der Regierung zu verwalten, über sich zu nehmen; sondern sie mußten sich ebenfalls an, daß der Rath ihnen verantwortlich, und der Entlassung, wann es von einer Mehrheit der Assembly gewünscht sei, unterworfen seyn sollte—and zur Beförderung der letzteren Absicht, passirten sie einen Beschluß, ausdrückend einen Mangel von Vertrauen in den von Seiner Excellenz bestimmten neuen Rath.

Erstaunt durch die Standhaftigkeit welche der Lieutenant Gouverneur darlegte, und unvermögend die Constitutionellen Beweise durch welche er seinen Weg rechtfertigte, zu beantworten, ergriff das Haus, als einen letzten Versuch Seine Excellenz zu ihren Wünschen zu zwingen, die beispiellose Maßregel, der Einstellung der Hülfsgelder. Sogar nachdem dieser Weg beschloffen war, so passirten